

# **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Geilenkirchen für den Zeitraum 2011 bis 2019**

## **I. Rechtsgrundlagen**

Grundsätzliche Ausführungen über den Haushaltsausgleich finden sich in § 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271).

### **§ 75 Absatz 2 GO**

Der Haushalt muss in jedem Jahr in Rechnung und Planung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung des Satzes eins gilt als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

### **§ 76 Abs. 1 GO**

Die Stadt hat zur Sicherheit ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

### **§ 76 Abs. 2 GO**

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 5 GemHVO sind im Haushaltssicherungskonzept die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben.

Nach § 41 Absatz 1h GO ist der Rat für die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zuständig.

## II. Ausgangslage

Die Stadt hat erstmalig zum 01.01.2009 einen Haushalt nach den Grundsätzen des NKF aufgestellt. Bis 31.12.2008 waren die kameralen Haushalte in Planung und Jahresrechnung ausgeglichen.

Die Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wies in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 4.603.150,00 € bzw. 5.511.060,00 € aus. Diese beiden Fehlbeträge konnten durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kompensiert werden. Laut Planung wurde die Ausgleichsrücklage hierdurch bis auf einen geringen Restbetrag von rd. 500.000,00 € aufgebraucht. Die Planung für die Jahre 2011 bis 2013 wies Fehlbeträge aus, die durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden müssten. Da nur in einem Jahr eine Reduzierung der Allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % zum Ausgleich des Ergebnisplanes vorgesehen war, war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht erforderlich.

Nach den jetzt vorliegenden Plandaten der Jahre 2011 bis 2014 verschlechtert sich die Haushaltssituation der Stadt jedoch dramatisch.

Für den Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2014 ergeben sich lt. Haushaltsplan folgende Fehlbeträge, die die Allgemeine Rücklage mindern:

2011	7.502.543,00 € = 7,20 %
2012	6.649.845,00 € = 6,87 %
2013	5.565.280,00 € = 6,18 %
2014	4.454.385,00 € = 5,27 %

Die Allgemeine Rücklage wird sich daher von zz. 104.272.581,00 € auf 80.100.528,00 € zum 31.12.2014 verringern.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO löst eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als 5 % die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aus. Dieser Schwellenwert wird in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums überschritten und somit ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zwingend erforderlich.

Die Frist zur Berechnung des Zeitpunktes zu dem der Haushaltsausgleich nach § 76 Abs. 2 GO wiederherzustellen ist, beginnt mit dem 01.01.2011 und endet am 31.12.2021. Spätestens für dieses Haushaltsjahr wäre eine ausgeglichene Ergebnisrechnung vorzulegen, um eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zu erhalten.

Nach der weiteren Finanzplanung ergeben sich für die folgenden Jahre folgende Fehlbeträge, die ebenfalls die Allgemeine Rücklage mindern:

2015	3.850.082,00 € = 4,81 %
2016	3.042,842,00 € = 3,99 %

2017	2.137.504,00 € =	2,92 %
2018	1.078.241,00 € =	1,52 %

Ab dem Jahre 2019 wird voraussichtlich wieder eine ausgeglichene Ergebnisrechnung vorgelegt werden können.

Durch die vorgenannten Fehlbeträge reduziert sich die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2018 auf voraussichtlich 69.991.859,00 €.

### III. Ursachen

Durch die Umstellung des Buchführungssystems der kameralen Buchführung auf die aus der privaten Wirtschaft bekannte doppelte Buchführung muss die Stadt höhere Beträge erwirtschaften, um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Nach der kameralen Buchführung mussten unter anderem die zu zahlenden Tilgungen erwirtschaftet werden. Dieser Betrag beläuft sich auf rd. 1,3 Mio. €. Nach dem neuen Buchführungssystem ist zum Haushaltsausgleich nicht mehr die zu zahlende Tilgung, sondern unter anderem die Abschreibung zu erwirtschaften. Der errechnete Abschreibungsaufwand beträgt im Jahre 2011 rd. 7.544.770,00 €. Diesem Betrag stehen allerdings Beträge aus dem Aufösungen aus Zuwendungen, Beiträgen und privatrechtlichen Baukostenzuschüssen in Höhe von rd. 3.441.450,00 € gegenüber. Somit verbleibt ein Saldo von rd. 4.103.320,00 €. Außerdem sind noch Pensionsrückstellungen für zukünftige Versorgungsansprüche der Beamten in Höhe von 634.000,00 € einzuplanen. Darüber hinaus war noch die Investitionsumlage nach dem Krankenhausgesetz in Höhe von rd. 315.000,00 € als Aufwand einzubuchen. Summasummarum ergibt sich somit durch die Umstellung auf das neue Buchführungssystem eine Belastung des städtischen Haushaltes in Höhe von 5.052.320,00 € gegenüber einer bisher aufzubringenden Tilgungsleistung von 1,3 Mio.€.

Mehrbelastung somit rd. 3,75 Mio. €.

Die Aufwendungen im Bereich des städtischen Jugendamtes mussten durch den Zuzug von Problemfamilien erheblich erhöht werden. Es ist mit Mehraufwendungen von rd. 1,2 Mio. € im Jahr zu rechnen.

Die vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zu zahlenden Schlüsselzuweisungen werden sich gegenüber 2010 um dramatische 1,7 Mio. Euro reduzieren.

### IV. Konsolidierung

In dem Zeitraum, in der die Verpflichtung besteht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, müssen die Konsolidierungsmaßnahmen beschrieben werden. Im Nachfolgenden sind die angestrebten Maßnahmen aufgeführt.

#### 1. Personalausgaben

Die Stadt Geilenkirchen hat sich schon immer bemüht, die Personalkosten so gering wie möglich zu halten. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem letzten Prüfbericht die Mitarbeiterzahl als nicht überdurchschnittlich eingestuft. Aus diesem Grunde kann eine generelle Wiederbesetzungssperre im Bereich der Kernverwaltung nicht ausgesprochen werden. Es wird im Einzelfall entschieden. Im Laufe des Jahres 2011 wird der

Leiter des städtischen Hauptamtes in die Freizeitphase der Altersteilzeit eintreten. Diese Stelle wird durch einen Mitarbeiter des Hauptamtes ab diesem Zeitpunkt besetzt. Eine Nachbesetzung dieser Stelle ist nicht vorgesehen und entfällt somit ab 2012. In den anderen Bereichen der Verwaltung wird zukünftig weiterhin konsequent überprüft, ob Einsparungen im Bereich der Personalkosten erreicht werden könnten.

Für den Bereich der Beamten wird ab dem 01.01.2011 eine Beförderungssperre - zunächst bis zum 31.12.2011 befristet - erlassen.

## 2. Kostenreduzierung bei freiwilligen Leistungen

Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen erreichen bei der Stadt Geilenkirchen nur ein geringes Niveau. Die gesamten Aufwendungen für freiwillige Leistungen (ohne Bücherei und Hallenbad) beliefen sich im Jahre 2010 auf rd. 970.000,00 €. In diesem Betrag sind jedoch auch wesentliche Aufwendungen enthalten, zu denen die Stadt ansonsten gesetzlich verpflichtet wäre, wie z. B. Zuschuss zu den Betriebskosten des Gymnasiums, Übernahme nicht gedeckter Eigenanteile der freiwilligen Träger der Kindertageseinrichtungen, Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit und Zuschuss an die Musikschule. Neu hinzu gekommen ist jedoch im Jahr 2011 ein städtischer Baukostenzuschuss zum Breitbandausbau auf DSL-Standard. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der ausgewiesene Betrag in Höhe von 35.000,00 € nur den 10%igen städtischen Anteil am gesamten Baukostenzuschuss ausmacht. Der übrige Betrag wird durch entsprechende Zuschüsse abgedeckt. Außerdem musste der städtische Anteil am Verfügungsfonds Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von 12.000,00 € eingeplant werden. Trotz dieser zusätzlichen bereitgestellten Mittel in Höhe von 47.000,00 € konnte eine Reduzierung der freiwilligen Ausgaben um rd. 30.000,00 € erreicht werden. Die nachfolgende Tabelle verschafft einen Überblick über die veranschlagten freiwilligen Aufwendungen.

Bezeichnung	2011	2010
Repräsentation	10.000,00 €	15.000,00 €
Verfügungsmittel Bürgermeister	3.000,00 €	3.500,00 €
Zuschuss an Partnerschaftsverein	2.250,00 €	2.500,00 €
Geschenke zu Ehe- und Altersjubiläen	6.000,00 €	6.000,00 €
Zuschuss an freiwillige Feuerwehr	3.800,00 €	3.800,00 €
Zuschuss zu Schulveranstaltungen	3.500,00 €	5.500,00 €
Zuschuss "Offene Ganztagschule"	60.000,00 €	60.000,00 €
Zuweisungen an Gymnasium St. Ursula	123.500,00 €	130.150,00 €
Stadtanteil "Kein Kind ohne Mahlzeit"	10.000,00 €	15.000,00 €
Kulturveranstaltungen einschl. Personalkosten, Bauhofeinsatz und unter Berücksichtigung der Einnahmen	220.000,00 €	270.000,00 €
Barzuschüsse an Vereine	24.000,00 €	26.100,00 €
Zuschuss Musikschule	35.000,00 €	35.000,00 €
Zuschuss an AK	5.000,00 €	6.000,00 €
Weihnachtsbäume	8.000,00 €	9.000,00 €
Kosten für Seniorenveranstaltungen unter Berücksichtigung Sponsoring	2.000,00 €	3.500,00 €
Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit	126.000,00 €	126.000,00 €
Zuschüsse für Maßnahmen der Familienerholung	0,00 €	1.000,00 €

Übernahme Eigenanteile der freien Träger der Kindertageseinrichtungen	250.000,00 €	250.000,00 €
Geschäftsausgaben Stadtsportverband	1.500,00 €	2.500,00 €
Baukostenzuschuss zum Breitbandausbau auf DSL-Standard	35.000,00 €	0,00 €
Verfügungsfonds Weihnachtsbeleuchtung	12.000,00 €	0,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>940.550,00 €</b>	<b>970.550,00 €</b>
Fehlbetrag Bücherei	324.150,00 €	324.720,00 €
Fehlbetrag Hallenbad	292.690,00 €	293.080,00 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>1.557.390,00 €</b>	<b>1.588.350,00 €</b>

### 3. Kostendeckende Einrichtungen

Die Gebührenhaushalte der Stadt wurden schon immer kostendeckend kalkuliert. Der kalkulatorische Zinssatz für das aufgewandte Kapital der Stadt wurde mit 6 % angesetzt. Weiterhin wurden die kalkulatorischen Abschreibungen vom so genannten Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Somit bestehen in diesem Bereich keine weiteren Einnahmemöglichkeiten.

### 4. Hebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze wurden zum 01.01.2011 auf die bisherigen fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes angehoben. Nach dem Gesetzentwurf für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 soll eine weitere Anpassung dieser fiktiven Hebesätze vorgenommen werden. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll von 403 auf 411 vom Hundert und für die Grundsteuer B von 381 auf 413 vom Hundert angehoben werden. Bei einer Anhebung der städtischen Realsteuerhebesätze auf diese Werte könnte eine Mehreinnahme von rd. 430.000,00 € jährlich erzielt werden. Eine Anpassung auf diese Werte soll zum 01.01.2012 vorgenommen werden. Auch bei der Finanzplanung ab dem Jahr 2012 wurden die zu erwartenden Steuereinnahmen nach diesen fiktiven Hebesätzen berechnet.

### 5. Gebäudemanagement

Es ist zu überprüfen, ob die Veräußerung der wenigen städtischen Wohngebäude einen wirtschaftlichen Vorteil erbringt. In diesen Fällen sollte eine Veräußerung nicht länger hinausgezögert werden.

Die im Investitionsprogramm der vergangenen Jahre bereits eingeplante Errichtung einer Turnhalle an der GGS Gillrath und den Bau einer Mensa an der Städtischen Realschule werden bis auf weiteres ausgesetzt. Hierdurch werden die zukünftigen Haushalte durch nicht aufzubringende Abschreibungen bzw. Zinsen sowie für laufende Betriebskosten nicht belastet.

Auch sollen die eingeplanten Brandschutzauflagen in städtischen Schulen über weitere Jahre gestreckt werden. Auch hierdurch sind entsprechende Entlastungen zumindest vorübergehend zu erreichen.

## **6. Energetische Sanierung des Schul- und Sportzentrums**

Die energetische Sanierung des Schul- und Sportzentrums der Stadt muss dringend durchgeführt werden. Aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Stadt scheint diese Maßnahme im Moment wohl kaum finanzierbar zu sein. Es wird zz. jedoch überprüft, ob über ein Contractingmodell dennoch eine Finanzierung möglich sein könnte. Außerdem werden verschiedene andere Finanzierungsmodelle überprüft, um die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

## **7. Feuerwehr**

Im Bereich der Feuerwehr ist die Fusion von Löscheinheiten zur Reduzierung der Unterhaltungskosten und erforderlichen Beschaffungen vorgesehen. Zu Beginn dieses Jahres wurde die Löschruppen Grotenrath in die Löschruppe Teveren integriert. Mittelfristig ist angedacht, dass die Löschruppen Nierstraß und Gillrath sowie Würm und Beeck fusionieren.

## **8. Stadtbücherei**

Durch die Optimierung der Öffnungszeiten der Stadtbücherei konnte eine halbe Stelle eingespart werden.

## **9. Kulturveranstaltungen**

Die Anzahl der städtischen Kulturveranstaltungen soll drastisch reduziert werden. In der Vergangenheit wurden durchschnittlich jährlich rd. 60 Veranstaltungen organisiert. Die Anzahl wird auf 45 pro Jahr reduziert. Hierdurch kann eine halbe Stelle eingespart werden. Zusätzlich sind noch Einsparungen durch geringeren Einsatz des Bauhofes usw. zu erwarten. Insgesamt beträgt das Einsparpotenzial hierdurch rd. 50.000,00 €.

## **10. Investitionen**

Die vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2011 wurden gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres erheblich um rd. 1,4 Mio. € reduziert. Durch die Absetzung bzw. Verschiebung von Maßnahmen werden durch geringere Folgekosten die Ergebnispläne zukünftiger Jahre erheblich entlastet.